

für Schönfeld, auf Antrag der Erben im Nachlaßgrundstücke zu Schönfeld versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle, sowie im Erbgericht zu Schönfeld aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.
Frauenstein, am 17. October 1878.

Königliches Gerichtsamt.
Rüchler.

Bekanntmachung.

Nachdem das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie in Kraft getreten ist, wird zur Nachachtung noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach §§ 16, 17, 18 desselben das Einsammeln, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung von Beiträgen zur Förderung der auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen zu verbieten und daher nicht statthaft ist, ebenso auch, daß Jeder mit Geldstrafe bis 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft wird, der an einem verbotenen Verein als Mitglied sich betheiligte, eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, an einer verbotenen Versammlung Theil nimmt oder nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung sich nicht sofort entfernt. Ferner werden diejenigen, welche sich an dem Verein oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Cassirer betheiligen, welche zu der Versammlung auffordern, für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergeben, mit Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr bestraft.

Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dippoldiswalde, am 2. November 1878.

Der Stadtrath.
Voigt, Brgrmstr.

Auction.

Nächstkommenden Sonnabend, den 9. November,
von Vormittags 9 Uhr an, sollen im hiesigen städtischen Armenhause 33 Stück noch brauchbare Federbetten gegen sofortige Bezahlung verauctionirt werden.

Frauenstein, am 4. November 1878.

Der Stadtgemeinderath.
Großmann, Brgrmstr.

Aus dem Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie

theilen wir nachstehend die wichtigsten Paragraphen mit:

§ 1. Vereine, welche durch socialdemokratische, socialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. — Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten. — Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu. — Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereins-Kasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

§ 9. Versammlungen, in denen socialdemokratische, socialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen. — Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absätze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten. — Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizei-Behörde. — Die Beschwerde findet nur an die Aufsichts-Behörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socia-

listische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landes-Polizei-Behörde, bei periodischen, im Auslande erscheinenden Druckschriften die Landes-Polizei-Behörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von socialdemokratischen, socialistischen oder kommunistischen auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. — Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich betheiligte, oder eine Thätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich betheiligte, oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt. — Gegen Diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Cassirer betheiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängniß